

Schul- und Hausordnung

in der Fassung vom 1.11.2014

(Beschluss der SK am 28.10.2014)

GYMNASIUM NEPOMUCENUM COESFELD



Das tägliche Zusammenleben von vielen Schülern und Schülerinnen sowie Lehrern und Lehrerinnen in unserer Schule macht einen jeden Einzelnen von uns verantwortlich für das Gelingen des Umgangs miteinander.

Unsere Schul- und Hausordnung möchte dafür Orientierungshilfe geben und den Schulalltag erleichtern.

Sie wird in jedem Klassen- und Kursraum ausgehängt

Die Schul- und Hausordnung soll regelmäßig im Unterricht (Klassenleitung / Plus-Stunde, Religion, Philosophie, Politik) insbesondere in der Jahrgangsstufe 5 und der Einführungsphase der Sek II thematisiert werden, damit sie durch praktische Einübung im Schulalltag verwirklicht und ggf. verändert werden kann und somit lebendig bleibt.

Goldene Regel: Behandle den anderen so, wie du selbst behandelt werden möchtest !

1. Schutz und Erhaltung von Gesundheit, Sicherheit

- 1.1 Innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulhof sind Raufereien und das Werfen von Gegenständen aller Art verboten. Ballspiele außerhalb des Gebäudes mit kleinen, weichen Bällen sind erlaubt.
- 1.2 Grundsätzlich - auch beim Spielen - muss Rücksichtnahme (sich zurücknehmen !) geübt werden.
- 1.3 Im gesamten Schulgebäude darf nicht geraucht werden. Erlaubt ist das Rauchen nur volljährigen Schülern und Schülerinnen und nur in der „Raucherecke“ außerhalb des Schulgeländes.
- 1.4 Die Klassenräume sollen regelmäßig gelüftet werden, während der Heizperiode nur durch Stoßlüftung, u. a. in den kleinen Pausen. Dauerhafte Kippstellung der Fenster ist Energieverschwendung. Die Fenster der Klassenräume des Erdgeschosses bleiben während der großen Pausen geschlossen.
- 1.5 Bei Infektionskrankheiten (Schnupfen, u.a.) soll auf eine sachgemäße Entsorgung der benutzten Taschentücher geachtet werden.
- 1.6 Jeder ist verpflichtet, auf den Toiletten für Hygiene zu sorgen. Schäden, fehlendes Papier u.a. sollten sofort beim Hausmeister gemeldet werden.
- 1.7 Alle, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen insbesondere auf die Fußgänger Rücksicht nehmen (s. 1.2) und gegebenenfalls das Fahrrad schieben
- 1.8 Bei Feueralarm oder anderen Katastrophenfällen muss das Schulgelände umgehend verlassen werden.
Die Richtlinien für das Verhalten in der Schule bei Bränden und anderen Katastrophenfällen werden vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin bekanntgegeben und mit den Schülern und Schülerinnen besprochen. Fluchtwege und Sammelpunkte sind dem Aushang zu entnehmen, der sich in jedem Klassenraum befindet. Das Alarmzeichen wird mit der Sirene gegeben.
- 1.9 Jeder ist verpflichtet, Gefahrenquellen sofort dem Hausmeister oder einem Lehrer zu melden.

2. Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum, Schutz der Umwelt

- 2.1 Jeder soll sich verantwortungsbewusst für den sauberen Zustand der Klassenräume, des Gebäudes und des gesamten Schulgeländes einsetzen. Kaugummis sind sachgerecht zu entsorgen
- 2.2 Nach Unterrichtsschluss (s. Übersicht in Kursräumen auf dem Pult) werden die Räume in einem ordentlichen Zustand verlassen. Die Stühle werden hochgestellt, um

- die Reinigung des Bodens zu erleichtern.
- 2.3 Das Schulgebäude, dessen Einrichtungen sowie die Unterrichtsmittel (Bücher, Karten, Videorecorder, Stühle) sind öffentliches Eigentum (d. h. unser aller !) und müssen daher schonend behandelt werden.
Das gilt auch für die Gartenanlagen und die Anlagen des Außenbereichs unserer Schule. Für fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen werden daher die Verantwortlichen bzw. deren Eltern haftbar gemacht.
- 2.4 Geld und persönliche Wertsachen muss jeder selbst vor Diebstahl schützen.
- 2.5 Mäntel, Jacken, Kopfbedeckungen dürfen nicht mit in die Klassen- / Kursräume genommen werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Kurs- / Klassenlehrer bzw. die Kurs- / Klassenlehrerin. Kleidungsstücke sind während der Unterrichtszeit gegen Diebstahl versichert.
- 2.6 Fahrräder werden in den Keller gestellt. Sie müssen gegen Diebstahl gesichert werden. Eine Versicherung durch die Schule besteht nicht. Koop-Schüler- und -Schülerinnen dürfen die Fahrradständer an den Bushaltestellen benutzen.
- 2.7 Jeder von uns muss für Müllvermeidung und Mülltrennung sorgen. Mit Strom, Wasser, Heizung und Rohstoffen ist sparsam umzugehen, um die Umwelt zu schonen und Kosten zu sparen. Während der Heizperioden sollen die Außentüren (Schulstraße) geschlossen werden.

3. Sicherung und Förderung von Unterricht

- 3.1 Das Schulgebäude ist von 7.30 Uhr an geöffnet. Die Schüler und Schülerinnen haben sich in der Schulstraße bzw. auf dem Schulhof aufzuhalten. Die Türen zu den Treppenaufgängen werden um 7.55 Uhr aufgeschlossen.
- 3.2 Schülern und Schülerinnen stehen vor und nach dem Unterricht sowie in den Freistunden nur die vorgesehenen Aufenthalts- und Arbeitsräume zur Verfügung.
- 3.3 Beim Gongzeichen zum Beginn des Unterrichtes werden die Türen der Klassenräume geschlossen.
Nach spätestens 5 Minuten meldet der Klassensprecher oder die Klassensprecherin gegebenenfalls das Ausbleiben des Lehrers/der Lehrerin im Sekretariat, damit eine Vertretung eingesetzt werden kann.
Lehrer und Lehrerinnen und Schüler und Schülerinnen achten darauf, dass der Unterricht pünktlich beginnt und endet.
- 3.4 Wie in der Sek. I werden auch für Kurse in der Sek. II bei Fehlen des Lehrers/der Lehrerin Aufgaben hinterlegt. Eine vorherige Absprache mit dem Kurs ist sinnvoll. Siehe hierzu den entsprechenden Beschluss der Lehrerkonferenz.
- 3.5 Störungen des Unterrichts, besonders auf den Fluren, den Gängen und in den Treppenhäusern, sollen vermieden werden, um die Mitschüler und Mitschülerinnen beim Lernen, bei Klassenarbeiten oder Klausuren nicht zu stören.
- 3.6 Zu Beginn der 1. großen Pause müssen die SchülerInnen der Sek I die Klassenräume verlassen und die Türen verschlossen werden, um eine wirkliche Unterbrechung der (sitzenden) Tätigkeit zu erreichen. Die Kontrolle obliegt dem Fachlehrer/ der Fachlehrerin, der/ die in der 2. Stunde den Raum nutzt. Die Treppenhäuser, die Flure im Bereich der Treppenhäuser und der Fahrradkeller sind keine Aufenthaltsräume (Gefahr von Sachbeschädigungen, Unfallgefahr).
Ansonsten gilt:
Das m@z steht der Schülerschaft auch während der großen Pausen zur Arbeit zur Verfügung. Die Nutzung von Handys und Smartphones im m@z ist grundsätzlich untersagt, ebenso die Nutzung der Computer für Spiele. In den Pausen dürfen die Computer im m@z von SchülerInnen der Sekundarstufe I nicht genutzt werden. Die Schulstraße kann als Aufenthaltsraum genutzt werden.
Die Klassenräume bleiben in den übrigen Pausen geöffnet, wenn alle Verantwortung dafür übernehmen, dass die folgenden Regeln eingehalten werden (s. Anlage 1

„Pausenregelung“). Es gilt das Prinzip der offenen Klassentür, um die Aufsicht zu erleichtern. Die LehrerInnen animieren die SchülerInnen, nach draußen zu gehen (Spielen, Pausensport).

Die OberstufenschülerInnen können sich in den Kursräumen aufhalten, die nicht fachlich gebunden sind.

Ausruhen können sich SchülerInnen außerdem im Ruheraum.

- 3.7 Nur die volljährigen Schüler und Schülerinnen und die Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II dürfen während der Pausen sowie in Freistunden das Schulgelände (s. Anlage 2) verlassen.

Die Aufsichtspflicht durch die Schule entfällt in diesen Fällen.

Ein Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Angelegenheiten erledigt werden, die räumlich, zeitlich und inhaltlich unmittelbar mit dem Schulbesuch zu tun haben.

Schüler und Schülerinnen der Sek I können in dringenden Fällen das Schulgelände verlassen, wenn ein schriftlicher oder mündlicher Antrag ihrer Eltern vorliegt oder wenn im direkten Auftrag von Lehrpersonen gehandelt wird.

Der Versicherungsschutz besteht dann weiter (Bedingungen wie für die Sek II), auf die restriktiven Regelungen bzgl. der Aufsichtspflicht (SchulG) wird verwiesen.

Insbesondere gilt für das Verlassen des Schulgeländes zur Einnahme des Mittagessens im familiären Umfeld für SchülerInnen der Sekundarstufe I ab Klasse 7 eine Ausnahmeregelung (s. Anlage 3 „Merkblatt zur Mittagspause“).

- 3.8 Alle Lehrer und Lehrerinnen des Schulzentrums sind gegenüber allen Schülern und Schülerinnen aller drei Schulen weisungsberechtigt. Der Aufsichtsplan für die Kollegen und Kolleginnen wird im Lehrerzimmer und in der Schulstraße ausgehängt.
- 3.9 Beurlaubungen und Entschuldigungen sind im SchulG geregelt.

4. Schutz der Persönlichkeitsrechte/Förderung von Aufmerksamkeit und Kommunikation als Ziele der neuen Regelungen für die Nutzung von Handys/Smartphones und von weiteren elektronischen Geräten

- 4.1 Beim Blick auf die 1. Pädagogische Leitlinie des Schulprogramms des Gymnasiums Nepomucenum wird deutlich, dass das Nepomucenum die Förderung von Aufmerksamkeit im umfassenden Sinne anstrebt.
- 4.2 Damit ist die Kommunikation von Mensch zu Mensch, die auch zur Erhöhung der Kommunikations- und Konzentrationsfähigkeit besonders im Unterricht beiträgt, eines unserer wichtigsten Ziele.
- 4.3 Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von SchülerInnen und LehrerInnen ist uns ebenfalls ein wichtiges Anliegen. Ferner die Minimierung von Gefahren für die Gesundheit durch Strahlungen bei Nutzung der Geräte.
- 4.4 Darüber hinaus möchten wir zur Minimierung der Gefahr des Missbrauchs von Möglichkeiten, die Smartphones, Handys und andere elektronische Geräte bieten, beitragen.
- Ein solcher Missbrauch kann, ganz unabhängig von der Verfehlung unserer pädagogischen Ziele, strafrechtliche Konsequenzen haben.
- 4.5 Die genauen Regelungen befinden sich in der Anlage 4.